

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahr 1845.

N. VII. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 25. April 1845, betreffend die Abänderung einiger in den Maurer- und Lüncher-Zünften enthaltenen Bestimmungen.

Da die in einigen Fürstl. Aemtern der Oberherrschaft des Fürstenthums noch bestehende Trennung der Lüncher- und Maurer-Zunft oft zu mannigfachen Belästigungen der Bau-Unternehmer und zu Irrungen und Streitigkeiten unter den Zünften geführt hat, so werden mit höchster Genehmigung Seiner Hochfürstl. Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, für die Oberherrschaft des Fürstenthums folgende gesetzliche Bestimmungen bis auf Weiteres anmit erlassen.

§. 1.

Bei der Zunft der Lüncher, insofern diese mit keiner Maurer-Zunft vereinigt ist, soll künftighin Niemand mehr als Lehrling eingeschrieben werden. Bei den Zünften der Maurer, sowie bei den combinirten Maurer- und Lüncher-Zünften kann dagegen das Eintreten eines Lehrlings nur unter der Bedingung stattfinden, daß derselbe sich verpflichtet, sowohl das Maurer- als auch das Lüncher-Metier zu erlernen. Einem Meister, der nicht beide Professionen zugleich betreibt, ist daher nicht mehr erlaubt, einen Lehrling anzunehmen und das Ausschreiben des Lehrlings erfolgt nur nach vorgängiger wohlbestandenener Prüfung in beiden Fächern.

§. 2.

Dieselbe Vorschrift erleidet Anwendung auf die bereits in dem Maurer- oder Lüncher-Gesellenstande befindlichen Personen, welche das Meisterecht erlangen wollen. Schon das Regulativ vom 18. Juni 1840, die Befähigung und die Prüfung der Maurer betreffend, enthält in dem §. 3. sub h. und e., sowie in dem §. 4. sub e. und f. die Anordnung, daß jeder Maurer in Lüncher-